

Haushaltssatzung der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Meinerzhagen mit Beschluss vom 24.03.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	38.888.886,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.905.008,00 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.467.913,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	41.441.658,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.062.910,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.757.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

4.530.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

825.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.018.816,00 EUR

festgesetzt. Hierbei ist festzuhalten, dass der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2009 noch nicht fertig gestellt und nicht geprüft ist. Es wird an dieser Stelle von einem Jahresfehlbetrag 2009 in Höhe von 3.300.000,00 EUR ausgegangen, der zu Lasten des Bestandes der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2008 in Höhe von 7.318.816,00 EUR gehen wird. Insofern stünden zum Ausgleich des Ergebnisplanes 2010 noch 4.018.816,00 EUR aus der Ausgleichsrücklage zur Verfügung. Sollte sich das Jahresergebnis 2009 vermindern oder erhöhen, ändert sich der Verringerungsbetrag der Ausgleichsrücklage entsprechend.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

2.997.306,00 EUR

festgesetzt. Sollte sich der Jahresfehlbetrag 2009 nach Jahresabschluss und Prüfung vermindern oder erhöhen, ändert sich der Verringerungsbetrag der Allgemeinen Rücklage entsprechend und in gleicher Höhe wie der Verringerungsbetrag der Ausgleichsrücklage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	430 v.H.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 26.000,00 EUR festgesetzt.